

Katalog für Freiwillige Vereinbarungen 2019 in den Wasserschutzgebieten Langenberg, Panzenberg, Wittkoppenberg und Verden

Nr.	Maßn.-Kat. / FV-Code	Maßnahme	Ausgleich (€/ha)	Maßnahmen-dauer	Abgabetermin 5-Jahres-Vertrag u. Auszahlungsantrag
1)	I.B / VER 05	Verzicht auf Gülledüngung in Zone II	betriebsind. (max. 350 €/ha)	01.02.2020 bis 31.12.2020	31.12.2019
2)	I.C1 / VER 28	Grundwasserschonende Ausbringung von Wi.-Dü.	25 €/ha	01.02.2020 bis 15.07.2020	31.12.2019
3)	I.D / VER 01	Bodenuntersuchung Herbst-Nmin	70 €/ha	01.10.2019 bis 30.11.2019	01.07.2019
4)	I.E / VER 21A15	Zwischenfrucht vor Sommerungen FRÜH	130 €/ha	15.08.2019 bis 10.03.2020	01.07.2019
5)	I.E / VER 21A31	Zwischenfrucht vor Sommerungen SPÄT	110 €/ha	31.08.2019 bis 10.03.2020	01.07.2019
6)	I.E / VER 21B	Zwischenfruchtanbau Feldgras	70 €/ha	01.08.2019 bis 10.03.2020	01.07.2019
7)	I.E / VER 21C	Zwischenfruchtanbau winterhart	150 €/ha	20.08.2019 bis 10.03.2020	01.07.2019
8)	I.E / VER 21D	Zwischenfruchtanbau vor Wintergetreide	120 €/ha	15.08.2019 bis 01.10.2019	01.07.2019
9)	I.E / VER 21E	Zwischenfrucht nach Mais	56 €/ha	01.10.2019 bis 10.03.2020	01.09.2019
10)	I.E / VER 21F	Zwischenfrucht ergebnisorientiert	ergebnisor. 0-200 €/ha)	20.08.2019 bis 10.03.2020	01.07.2019
11)	I.E / VER 22A	Grasunsaaten in Mais	120 €/ha	01.05.2019 bis 10.03.2020	15.03.2019
12)	I.H / VER 02	Umbruchlose Grünlanderneuerung	25 €/ha	01.03.2020 bis 01.11.2020	31.12.2019
13)	I.L / VER 24A	Produktsubstitution bei Herbiziden im Mais	57 €/ha	15.04.2019 bis 01.08.2019	15.03.2019
14)	I.L / VER 24B	Produktsubstitution bei Herbiziden im Raps	46 €/ha	01.08.2019 bis 31.12.2019	01.07.2019
15)	I.L / VER 24C	Einmaliger Herbizideinsatz + Hacke	64 €/ha	15.04.2019 bis 01.08.2019	15.03.2019

Bei Überschreitung des Budgets für Freiwillige Vereinbarungen erfolgt eine gleichmäßige prozentuale Kürzung aller Ausgleichsbeträge!

1) VER 05: Verzicht auf Gülledüngung in der Zone II (Code I.B)

Für die Flächen in der festgesetzten Schutzzone II besteht nach § 2. Nr. 7 der SchuVO ein Ausbringungsverbot für Gülle, Gärreste, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot.

Bewirtschaftungsauflagen:

- Ganzjähriger Verzicht auf die Ausbringung von Gülle, Gärresten, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot und Geflügelmist,
- die Transportentfernung ist auf max. 10 km begrenzt. Über weitere Entfernungen ist ein plausibler Nachweis seitens des Landwirtes abzugeben,
- bei Betriebsteilungen werden alle Betriebsteile als ein Gesamtbetrieb gesehen und dementsprechend behandelt,
- führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches,
- mit Abschluss dieser Freiwilligen Vereinbarung entfällt die Beantragung der Ausgleichszahlung nach § 20 NWG für die oben genannten Auflagen.

Abgabefrist:	31.12.2019
Ausgleichshöhe:	betriebsindividuell berechnet (max. 350 €/ha)
Maßnahmendauer:	01.02.2020 bis 31.12.2020

2) VER 28: Grundwasserschonende Aufbringung von Wi.-Dü. (Code I.C)Bewirtschaftungsauflagen:

- Ausbringung von Gülle mit Schleppschuh- oder Schlitztechnik in Grünland/ Ackergras vom 01.02. bis 15.07.,
- Ausbringung von max. 30 m³/ha bzw. max. 170 kg Gesamt-N,
- gefördert wird nur betriebseigene Gülle (Ausnahme: überbetriebliche Gülleverwertung von Betrieben, die ebenfalls Flächen im TGG bewirtschaften),
- der Einsatz von Schleppschuh- oder Schlitztechnik ist anhand der Rechnung oder des Nachweisformulars der Gewässerschutzberatung zu belegen,
- die Anrechenbarkeit des Gesamt-N-Gehaltes der Gülle (Standardwerte der LWK) ist um mindestens 10 % zu erhöhen,
- Führen einer Schlagkartei/ eines Weidetagebuches.

Abgabefrist:	31.12.2019
Ausgleichshöhe:	25 €/ha
Maßnahmendauer:	01.02.2020 bis 15.07.2020

3) VER 01: Bodenuntersuchung Herbst-Nmin (Code I.D)Bewirtschaftungsauflagen:

- Untersuchung von Böden auf deren Gehalt an mineralischem Stickstoff (Ammonium und Nitrat) im Herbst nach Abschluss der Freiwilligen Vereinbarung „VER 21F ergebnisorientierte Zwischenfrucht“.
- Abschluss nur in Kombination mit der ergebnisorientierten ZF-Maßnahme VER21F,
- Führen einer Schlagkartei.

Abgabefrist:	01.07.2019
Ausgleichshöhe:	70 €/ha
Maßnahmendauer:	01.10.2019 bis 30.11.2019

4) VER 21A15: Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen FRÜH (Code: I. E)Bewirtschaftungsauflagen:

- Gezielte Aussaat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht bis zum 15.08., vorwiegend Rübse, Ölrettich, Gelbsenf (im Ökolandbau ist der Leguminosenanteil in den ZF-Mischungen mit der Gewässerschutzberatung abzustimmen),
- max. N-Düngung 30 kg Ammonium-N bzw. 60 kg Gesamt-N/ha als Startdüngung (mineralisch/anrechenbar max. 40 kg N/ha), keine Beweidung,
- Bodenbearbeitung frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Folgefrucht (frühestens 15.02., Mais: ab 10.03.),
- N-Düngung zu folgenden Sommerungen ab dem 01.03. (Mais: ab 10.03.),
- keine Behandlung/Beseitigung der Zwischenfrucht mit Pflanzenschutzmitteln, eine chemische Unkrautbekämpfung zur nachfolgenden Hauptfrucht ist möglich,
- die Zwischenfruchtwirkung ist der Folgefrucht bei der Düngeplanung angemessen, aber mindestens entsprechend der Höhe der Abschläge der Düngeverordnung anzurechnen,
- bei Randbearbeitung ist die bearbeitete Fläche von der Vertragsfläche abzuziehen,
- Führen einer Schlagkartei.

Abgabefrist:	01.07.2019
Aussaat	130 €/ha
Maßnahmendauer:	15.08.2019 bis 10.03.2020

5) VER 21A31: Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen SPÄT (Code: I. E)Bewirtschaftungsauflagen:

- Gezielte Aussaat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht bis zum 31.08., vorwiegend: Rübse, Ölrettich, Gelbsenf, (im Ökolandbau ist der Leguminosenanteil in den ZF-Mischungen mit der Gewässerschutzberatung abzustimmen),
- max. N-Düngung 30 kg Ammonium-N bzw. 60 kg Gesamt-N/ha als Startdüngung (mineralisch/anrechenbar max. 40 kg N/ha), keine Beweidung,
- Bodenbearbeitung frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Folgefrucht (frühestens 15.02., Mais: ab 10.03.),
- N-Düngung zu folgenden Sommerungen ab dem 01.03. (Mais: ab 10.03.),
- keine Behandlung/Beseitigung der Zwischenfrucht mit Pflanzenschutzmitteln, eine chemische Unkrautbekämpfung zur nachfolgenden Hauptfrucht ist möglich,
- die Zwischenfruchtwirkung ist der Folgefrucht bei der Düngeplanung angemessen, aber mindestens entsprechend der Höhe der Abschläge der Düngeverordnung anzurechnen,
- bei Randbearbeitung ist die bearbeitete Fläche von der Vertragsfläche abzuziehen,
- Führen einer Schlagkartei.

Abgabefrist:	01.07.2019
Aussaat bis	110 €/ha
Maßnahmendauer:	01.08.2019 bis 10.03.2020

6) VER 21B: Zwischenfruchtanbau Feldgras (Code: I. E)Bewirtschaftungsauflagen:

- Gezielte Aussaat von Feldgras als ZF bis zum 01.08. (KEINE LEGUMINOSEN !!),
- max. N-Düngung 30 kg Ammonium-N bzw. 60 kg Gesamt-N/ha als Startdüngung (mineralisch/anrechenbar max. 40 kg N/ha), keine Beweidung,
- Bodenbearbeitung frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Folgefrucht (frühestens 15.02., Mais: ab 10.03.),
- N-Düngung zu folgenden Sommerungen ab dem 01.03. (Mais: ab 10.03.),
- keine Behandlung/Beseitigung der Zwischenfrucht mit Pflanzenschutzmitteln, eine chemische Unkrautbekämpfung zur nachfolgenden Hauptfrucht ist möglich,
- die Zwischenfruchtwirkung ist der Folgefrucht bei der Düngeplanung angemessen, aber mindestens entsprechend der Höhe der Abschläge der Düngeverordnung anzurechnen,
- bei Randbearbeitung ist die bearbeitete Fläche von der Vertragsfläche abzuziehen,
- Führen einer Schlagkartei.

Abgabefrist:	01.07.2019
Ausgleichshöhe:	70 €/ha
Maßnahmendauer:	01.08.2019 bis 10.03.2020

7) VER 21C: Zwischenfruchtanbau winterhart (Code: I. E)Bewirtschaftungsauflagen:

- Gezielter Anbau einer mindestens 60 % winterharten, leguminosenfreien Zwischenfrucht bis zum 20.08. (z.B. Rübse, Raps, Senf), (im Ökolandbau ist der Leguminosenanteil in den ZF-Mischungen mit der Gewässerschutzberatung abzustimmen),
- max. N-Düngung 30 kg Ammonium-N bzw. 60 kg Gesamt-N/ha als Startdüngung (mineralisch/anrechenbar max. 40 kg N/ha), keine Beweidung,
- Bodenbearbeitung frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Folgefrucht (frühestens 15.02., Mais: ab 10.03.),
- N-Düngung zu folgenden Sommerungen ab dem 01.03. (Mais: ab 10.03.),
- keine Behandlung/Beseitigung der Zwischenfrucht mit Pflanzenschutzmitteln, eine chemische Unkrautbekämpfung zur nachfolgenden Hauptfrucht ist möglich,
- die Zwischenfruchtwirkung ist der Folgefrucht bei der Düngeplanung angemessen, aber mindestens entsprechend der Höhe der Abschläge der Düngeverordnung anzurechnen,
- bei Randbearbeitung ist die bearbeitete Fläche von der Vertragsfläche abzuziehen,
- Führen einer Schlagkartei.

Abgabefrist:	01.07.2019
Ausgleichshöhe:	150 €/ha
Maßnahmendauer:	20.08.2019 bis 10.03.2020

8) VER 21D: Zwischenfruchtanbau vor Wintergetreide (Code: I. E)Bewirtschaftungsauflagen:

- Gezielte Aussaat von **RÜBSE** bis zum 15.08. (keine Leguminosen), In Absprache mit der Zusatzberatung kann bei Raps-FF Ölrettich angebaut werden,
- keine N-Düngung nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 01.02., keine Beweidung,
- Umbruch frühestens ab 01.10.,
- keine Behandlung/Beseitigung der Zwischenfrucht mit Pflanzenschutzmitteln, eine chemische Unkrautbekämpfung zur nachfolgenden Hauptfrucht ist möglich,
- bei der Düngeplanung ist die N-Nachlieferung der ZF angemessen zu berücksichtigen,
- bei Randbearbeitung ist die bearbeitete Fläche von der Vertragsfläche abzuziehen,
- Führen einer Schlagkartei.

Abgabefrist:	01.07.2019
Ausgleichshöhe:	120 €/ha
Maßnahmendauer:	15.08.2019 bis 01.10.2019

9) VER 21E: Zwischenfrucht nach Mais (Code: I. E)Bewirtschaftungsauflagen:

- Gezielte Aussaat einer winterharten, leguminosenfreien Begrünung als Breitsaat/Direktsaat (z.B. Rübsen, Roggen) bis zum 01.10.,
- bei Breitsaat anwalzen des Saatgutes (lt. Positivliste) unmittelbar nach der Bestellung,
- keine N-Düngung und Bodenbearbeitung im Herbst,
- Bodenbearbeitung frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Folgefrucht (frühestens 15.02., Mais: ab 10.03.),
- keine Behandlung/Beseitigung der Zwischenfrucht mit Pflanzenschutzmitteln, eine chemische Unkrautbekämpfung zur nachfolgenden Hauptfrucht ist möglich,
- bei Randbearbeitung ist die bearbeitete Fläche von der Vertragsfläche abzuziehen,
- Führen einer Schlagkartei.

Abgabefrist:	01.09.2019
Ausgleichshöhe:	56 €/ha
Maßnahmendauer:	01.10.2019 bis 10.03.2020

Positivliste Walzen

Cambridgewalze	Wiesen-, Glattwalze
Crosskillwalze	Keilringwalze
Rohrstabwalze	Prismenwalze
Reifenpacker	Doppelvierkantwalze
Stableistenwalze	

10) VER21F: Zwischenfruchtanbau ergebnisorientiert (Code: I.E)Bewirtschaftungsauflagen:

- Gezielte Aussaat einer leguminosenfreien Begrünung bis zum 20.08. mit mind. 25 kg Saatgut, (im Ökolandbau ist der Leguminosenanteil in den ZF-Mischungen mit der Gewässerschutzberatung abzustimmen),
- max. N-Düngung 30 kg Ammonium-N bzw. 60 kg Gesamt-N/ha als Startdüngung (mineralisch/anrechenbar max. 40 kg N/ha), keine Beweidung,
- Bodenbearbeitung frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Folgefrucht (frühestens 15.02., Mais: ab 10.03.),
- N-Düngung zu folgenden Sommerungen ab dem 01.03. (Mais: ab 10.03.),
- keine Behandlung/Beseitigung der Zwischenfrucht mit Pflanzenschutzmitteln, eine chemische Unkrautbekämpfung zur nachfolgenden Hauptfrucht ist möglich,
- die Zwischenfruchtwirkung ist der Folgefrucht bei der Düngeplanung angemessen, aber mindestens entsprechend der Höhe der Abschläge der Düngeverordnung anzurechnen,
- bei Randbearbeitung ist die bearbeitete Fläche von der Vertragsfläche abzuziehen,
- Maßnahme muss zwingend mit I.D Bodenuntersuchung kombiniert werden,
- Mindestflächengröße 2 ha,
- Führen einer Schlagkartei.

Zahlung des Ausgleichsbetrages nur bei Unterschreitung folgender Herbst-Nmin-Werte (0 - 90 cm, Ammonium und Nitrat); rechtsverbindliche Anerkennung des von der Beratung gezogenen Herbst-Nmin-Wertes:

< 20 kg N/ha	200 €/ha
21-30 kg N/ha	150 €/ha
31-40 kg N/ha	100 €/ha
> 41 kg N/ha	75 €/ha

Abgabefrist:	01.07.2019
Ausgleichshöhe:	nach Herbst-Nmin-Wert
Maßnahmendauer:	20.08.2019 bis 10.03.2020

Bei Beantragung als ÖVF werden 75 €/ha vom Ausgleichsbetrag abgezogen.

11) VER 22A: Grasuntersaaten in Mais (Code: I. E)Bewirtschaftungsauflagen:

- Einsaat der Untersaat vor Reihenschluss als leguminosenfreie Gräsermischung mit 15 kg/ha Saatgut,
- Bodenbearbeitung frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Folgefrucht (frühestens 15.02., Mais: ab 10.03.),
- N-Düngung zu folgenden Sommerungen ab dem 01.03. (Mais: ab 10.03.),
- keine Beweidung,
- keine chemische Beseitigung der Untersaat, eine chemische Unkrautbekämpfung zur nachfolgenden Hauptfrucht ist möglich,
- die Zwischenfruchtwirkung ist der Folgefrucht bei der Düngeplanung angemessen, aber mindestens entsprechend der Höhe der Abschläge der Düngeverordnung anzurechnen,
- bei Randbearbeitung ist die bearbeitete Fläche von der Vertragsfläche abzuziehen,
- Führen einer Schlagkartei.

Abgabefrist:	15.03.2019
Ausgleichshöhe:	120 €/ha
Maßnahmendauer:	01.05.2019 bis 10.03.2020

12) VER 02: Umbruchlose Grünlanderneuerung (Code I.H)Bewirtschaftungsauflagen:

- Verzicht auf wendende bzw. mehr als 5 cm tief lockernde Bodenbearbeitung,
- Nach- bzw. Reparatursaat mittels Striegel, Schlitz-, oder Drillsaatverfahren mit winterharten Gräsern (keine Leguminosen: Ausnahme für Ökobetriebe in Abstimmung mit der Zusatzberatung),
- Aussaatstärke mind. 10 kg/ha (5 kg/ha bei Schlitztechnik),
- Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches.

Abgabefrist:	31.12.2019
Ausgleichshöhe:	25 €/ha
Maßnahmendauer:	01.03.2020 bis 01.11.2020

13) VER 24A: Produktsubstitution bei Herbiziden im Mais (Code I. L)Bewirtschaftungsauflagen:

- Verzicht auf Anwendung von Herbiziden mit den Wirkstoffen Metolachlor und Terbutylazin,
- eine Kombination mit der Maßnahmen VER 22A (Grasuntersaat) ist möglich,
- der Verzicht auf die o.g. Wirkstoffe ist anhand der Kaufbelege nachzuweisen,
- Führen einer Schlagkartei.

Abgabefrist:	15.03.2019
Ausgleichshöhe:	57 €/ha
Maßnahmendauer:	15.04.2019 bis 01.08.2019

14) VER 24B: Produktsubstitution bei Herbiziden im Raps (Code I. L)Bewirtschaftungsauflagen:

- Verzicht auf Anwendung von Herbiziden mit dem Wirkstoff Metazachlor,
- der Verzicht auf den o.g. Wirkstoff ist anhand der Kaufbelege nachzuweisen,
- Führen einer Schlagkartei.

Abgabefrist:	01.07.2019
Ausgleichshöhe:	46 €/ha
Maßnahmendauer:	01.08.2019 bis 31.12.2019

15) VER 24C: Einsatz einer Mais-Hacke (Code I. L)Bewirtschaftungsauflagen:

- Einsatz einer Hacke in Kombination mit Kontaktherbiziden,
- der Einsatz von Bodenherbiziden (z.B. Metolachlor, Terbutylazin) ist verboten,
- bei Kombination mit der Grasuntersaat (VER 22A) sind 10 kg Saatgut ausreichend,
- der Verzicht auf die o.g. Wirkstoffe ist anhand der Kaufbelege nachzuweisen,
- Führen einer Schlagkartei.

Abgabefrist:	15.03.2019
Ausgleichshöhe:	64 €/ha
Maßnahmendauer:	15.04.2019 bis 01.08.2019